



## Büro Landesumweltanwalt

### Mag. Michael Reischer

Meranerstr. 5  
6020 Innsbruck  
0512/508-3489  
landesumweltanwalt@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-0-4.1/60/28-2025 (U-UVP-6/9/180-2025)

Innsbruck, 10.09.2025

**XXXXX XXXXXX XX;**

### **Verfahren nach dem UVP-G 2000; Ausbau Kraftwerk Kaunertal, Pumpspeicher Platzertal – Stellungnahme des Landesumweltanwaltes gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000**

Sehr geehrte XXXX XXXXXX XXXXX!

Vielen Dank für die Übermittlung des Ediktes und für die Möglichkeit, die umfangreichen Unterlagen zu obigem Projekt in elektronischer Form einsehen zu können.

Zur ersten Ausbaustufe der geplanten Erweiterung des Kraftwerkes Kaunertal, also zur Errichtung des Pumpspeicherkraftwerkes Versetz mit Pumpspeicher Platzertal gibt der Landesumweltanwalt folgende

## **Stellungnahme**

zu Beginn des „fortgesetzten“ UVP-Verfahrens ab:

Die Antragstellerin XXXXX XX plant die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes mit einem Oberstufenspeicher Platzertal unter Ausnutzung des bestehenden Gepatschspeichers als Unterstufe.

### **Wesentliche Anlagenteile sind dabei**

- der Speicher Platzertal mit einem rund 120 Meter hohen Dammbauwerk, einem Nutzinhalt von rund 42 Millionen Kubikmetern und einem Verbrauch an Naturflächen von rund 120 Hektar;
- der Triebwasserweg Oberstufe, der zugleich als Hauptzufahrt zur Baustelle Platzertal genutzt werden soll;
- das Pumpspeicherkraftwerk Versetz mit einer geplanten Turbinenleistung von 400 Megawatt und einer Ausbauwassermenge von 77,2 m<sup>3</sup>/s bzw. einer geplanten Pumpleistung von 390 Megawatt und einer maximalen Pumpwassermenge von 53,6 m<sup>3</sup>/s;
- die geplante Deponie Versetz mit einer Flächeninanspruchnahme von 13,5 Hektar und einem geplanten Deponievolumen von rund 1,235 Millionen Kubikmetern;
- Um- und Zubauten im Bereich des bestehenden Speichers Gepatsch, insbesondere die Errichtung eines neuen Ein- und Auslaufbauwerkes für die Unter- und Oberstufe;

- ein neuer Drainagestollen Hochmais, um den Rutschungsprozessen in diesem Bereich durch Entwässerung entgegen zu wirken;
- eine Erweiterung des Stollens Klasingarten, um den Speicherhang Klasingarten ebenfalls zu entwässern und damit stabilisierend einzugreifen und
- der Neubau eines Druckstollens Unterstufe vom Speicher Gepatsch bis zum Wasserschloss Burgschrofen, wobei der bestehende Druckstollen in diesem Bereich zukünftig als Kabelstollen fungieren soll.

Für die Errichtung dieses Pumpspeicherkraftwerkes wird eine Bauzeit von 7 Jahren angenommen.

In dieser ersten Ausbaustufe soll sich die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ausschließlich auf die energiewirtschaftliche Verwertung des Platzerbaches innerhalb der neuen Kraftwerkskette „Kraftwerk Versetz und Kraftwerk Prutz“ (rund 12 GWh/a Bereich Oberstufe und rund 17 GWh/a Bereich Unterstufe) beschränken. Der Beitrag zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils an der Stromproduktion und damit der Beitrag zu den Energiezielen Tirols, Österreichs und der Europäischen Union ist somit **ohne** zukünftige Beileitung der Wässer aus dem Ötztal mehr als bescheiden (z.B. produziert ein Ausleitungskraftwerk mittlerer Größe wie das ehemals geplante Kraftwerk an der Gurgler Ache mehr als 1,5-mal so viel Strom aus erneuerbaren Quellen).

Bereits seit dem Jahr 2012 hat der Landesumweltanwalt die Antragstellerin und die UVP-Behörde erster Instanz darauf aufmerksam gemacht, dass Bau und Betrieb eines Speichers im Platzeratal zu unwiederbringlichen Verlusten von Naturschätzen führen werden und die gesamte Projektkonzeption im Sinne einer echten nachhaltigen Entwicklung generell überdacht werden sollte.

Eine umweltverträgliche Weiterentwicklung bzw. ein umweltverträglicher weiterer Ausbau der Wasserkraft ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nur möglich, wenn die betroffene Öffentlichkeit und die Verfahrensparteien bereits deutlich vor der Einreichung von Großprojekten in einen aktiven Beteiligungsprozess eingebunden werden und Rahmenbedingungen für die Entwicklung mitgestalten können. Ein solcher Beteiligungsprozess findet in Tirol im Gegensatz zu anderen Bundesländern leider nicht statt. Zudem gibt es aufgrund ökologischer Grundprinzipien eine einfache gültige Regel für dergestaltete Großprojekte: Zunächst ist sicherzustellen, dass der Eingriffsort, also der Vorhabensraum, aus ökologischer Sicht nicht hoch sensibel, einzigartig und nicht wiederherstellbar ist. Im nächsten Schritt ist die Art und Weise, wie eingegriffen werden soll und wie dieser Eingriff bestmöglich vermindert, vermieden oder eben ausgeglichen werden kann, zu ermitteln. In anderen Worten – das „Gewusst Wo?“ muss am Anfang jedes großräumigen Eingriffes stehen, das „Gewusst Wie?“ steht dabei an zweiter Stelle und kann **niemals** die Entscheidung für das „Gewusst Wo?“ kompensieren. Auch dieses ökologische Grundprinzip erfuhr offensichtlich im Zuge der Planungen des Vorhabens keine Berücksichtigung. Generell sieht der Landesumweltanwalt in der heutigen Zeit die Notwendigkeit, bei derartigen Großprojekten den Findungsprozess so zu gestalten, dass sowohl die Interessen der Gesellschaft, als auch die Interessen der künftigen Generationen an der Erhaltung unwiederbringlicher Naturschätze vorab geklärt werden, um ein rasches, effizientes Verfahren und größtmöglichen Konsens zu gewährleisten.

**Der Landesumweltanwalt geht bereits beim heutigen Ermittlungsstand und noch vor Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (kurz: UVGA) davon aus, dass**

- das geplante Vorhaben im Bereich wesentlicher Schutzgüter (unter anderem in den Bereichen Lebensraum heimischer Tierarten, Lebensraum heimischer Pflanzenarten, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungswert, Gewässerökologie, Boden) zu **untragbaren und nicht genehmigungsfähigen Auswirkungen** führen wird;

- das geplante Vorhaben dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (BGBl III Nr. 235/2002), insbesondere seiner Moorschutzbestimmungen zuwiderläuft;
- durch die Zerstörung des rund 22 Hektar großen Moor-Feuchtgebietskomplexes im Platzertal die RAMSAR-Konvention verletzt wird;
- bei Realisierung des Vorhabens die Wiederherstellungsverordnung der Europäischen Union nicht eingehalten werden kann, bzw. die geplante Zerstörung der Lebensräume im Platzertal den Zielen der Verordnung zuwiderläuft;
- das geplante Vorhaben durch die Zerstörung des mäandrierenden Platzerbaches und seiner begleitenden gewässerspezifischen Lebensräume im Hochtal und durch die massive Beeinträchtigung des Platzerbaches unterhalb des geplanten Stausees nicht mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist;
- die Moorstrategie „Österreich 2030+“ nicht berücksichtigt wird und
- die geplante Großbaustelle im hinteren Kaunertal zu einer erheblichen und langfristigen Belastung im Bereich des gesamten Talraumes führen wird.

Sollte das Umweltverträglichkeitsgutachten die Befürchtungen und Einschätzungen des Landesumweltschutzes bestätigen, wäre bereits durch die UVP-Behörde erster Instanz zu prüfen, ob der Antrag auf Genehmigung abzuweisen ist.

Sind nämlich schwerwiegende Umweltbelastungen -insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes- zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 der Antrag abzuweisen.

***Bereits bei derzeitigem Stand der Ermittlungen sind seitens des Landesumweltschutzes folgende wesentliche (Kritik-)punkte ohne Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich des Projekts sowie der eingereichten Unterlagen anzuführen:***

#### **Allgemeines zum Platzertal**

Die Überformung des hinteren Platzertales mit einem Pumpspeicherteich wird nicht nur ein landschaftlich wunderschönes Hochtal vernichten, sondern flächig geschützte Lebensräume zerstören.

Insgesamt sollen rund 110 Hektar alpine Böden, Flusslandschaften mit einem mäandrierenden Platzerbach, zahlreiche Stillgewässer, verschiedenste Feuchtlebensräume wie Quellfluren, Wollgraswiesen, Niedermoore, kleine Schwingrasenbestände, kleinräumige Flächen mit Übergangsmoorcharakter, geschützte Trockenstandorte, große Flächen an gänzlich geschützten Polster- und Rosettenpflanzen und vieles mehr durch Bau und Betrieb des Speichers zerstört werden.

Die Gesamtlänge der Mäanderstrecke des Platzerbach im vom Stau betroffenen Hochtal beläuft sich auf rund 2,6 Kilometer und ist in Verbindung mit dem begleitenden Moor-Feuchtgebietskomplex eine ökologische und landschaftsästhetische Rarität. Rechnet man noch die Abgeschiedenheit dieses Tales und die Unversehrtheit bezüglich hochtechnischer menschlicher Eingriffe hinzu, so kann von **einem einzigartigen Charakter dieses Hochtals im gesamten Ostalpenraum ausgegangen werden.**

Die eigentlich geplante Zerstörung echter Moorlebensräume und mit ihnen verzahnter anmooriger Quellflurbereiche umfasst gemäß UVE-Unterlagen eine Größe von 7,24 Hektar und würde somit **die größte Moorzerstörung Mitteleuropas seit Jahrzehnten** darstellen.



Die Abbildung zeigt das Hochtal und den Talschluss des Platzertales – zugleich Ort des geplanten Pumpspeicher-Stausees.

### **Allgemeine Methodenkritik**

Insgesamt ist für zahlreiche Fachbeiträge festzuhalten, dass die Sensibilität des Ist-Zustandes häufig und systemisch zu niedrig eingestuft wird – zum Beispiel gibt es gemäß UVE-Unterlagen **im gesamten Vorhabensraum nicht einen einzigen Biototyp, der eine sehr hohe Sensibilität des Ist-Zustandes aufweist, der also nationale bzw. internationale Bedeutung hat oder der eine sehr hohe anthropogene Nutzungssensibilität aufweist**. Solche Ausführungen sind für den Landesumweltanwalt über weite Teile nicht nachvollziehbar und wird davon ausgegangen, dass diese Mängel der Einreichunterlagen, insbesondere für die äußerst schützenswerten Biototypen im Hochtal des Platzertales (z.B.: für die Quellrieselfluren, die Moorpflanzengesellschaften und den mäandrierenden Hochgebirgsbach) im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens richtiggestellt werden.

Damit einhergehend wird die schlussendliche Eingriffserheblichkeit verharmlosend dargestellt – selbst wenn die Eingriffsintensität sehr hoch ist, ergibt sich für die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit dadurch maximal ein hoher, aber nie ein sehr hoher Wert.

Eine solche „Verniedlichung“ des Eingriffes widerspricht den Denkgesetzen des täglichen Lebens und dem Stand des Fachwissens – die Einstufung der Zerstörung des gesamten Moor-Feuchtgebietskomplexes und der Zerstörung der längsten durchgehenden alpinen Mäanderstrecke Tirols durch Bau und Betrieb des Pumpspeichers lediglich mit hoher und eben nicht mit sehr hoher Erheblichkeit ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar und im weiteren Ermittlungsverfahren fachlich entsprechend zu überprüfen und zu korrigieren.

### **Allgemein zu den Ausgleichsmaßnahmen**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind die Ausführungen zu den Ausgleichsmaßnahmen nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Maßnahmen großteils keine Ausgleichsmaßnahmen sind, sondern Ersatzmaßnahmen (z.B.: Maßnahmen am Pillermoor, Maßnahmenpaket Fotschertal, etc.).

Zudem ist festzustellen, dass zahlreiche Maßnahmen den derzeit vorhandenen schützenswerten Ist-Zustand außer Acht lassen und damit keine Verbesserung darstellen, sondern nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zusätzliche Beeinträchtigungen verursachen werden.

Bestes Beispiel für eine solche Maßnahme ist das aus Sicht des Landesumweltanwaltes absurde Vorhaben, aus dem derzeit hochverzahnten und völlig naturnahen Moor-Feuchtgebietskomplex im Hochtal des Platzertales Stücke „herauszuschneiden“, um diese oberhalb des Stauzieles bzw. weiter oberhalb im Talschlussbereich des Platzertales wiederum „anzusiedeln“ (A-Bet-112 „Transplantation von Kleinseggenriedsoden und Moorboden“). Die „Übersiedelung“ der Moorpflanzengesellschaften des zukünftigen Stauseebereiches soll über eigens zu errichtende Zufahrtswege erfolgen. Da im Bereich der geplanten Aufbringungsflächen zum überwiegenden Teil keine abiotischen Verhältnisse zur Entwicklung von Moorstandorten gegeben sind (Anmerkung des Verfassers: Sonst hätten sich in diesen Bereichen auch ohne Zutun der Antragstellerin bereits Moorstandorte entwickelt), sollen diese Verhältnisse über den Einbau von Bentonitmatten (Natriumbentonit, eingebettet in Vlies- bzw. Geotextilschichten) hergestellt werden.

Der Landesumweltanwalt hält diese geplante „Ausgleichsmaßnahme“ generell für nicht vertretbar und ihre überbordende ausgleichende Wirkung gemäß UVE-Ausführungen für falsch. Im Gegenteil, der Landesumweltanwalt vertritt die Fachmeinung, dass die Maßnahme zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter führen wird. Zusätzlich ist in keiner Weise belegt oder nachweisbar, dass derartige auf langfristige Prozesse bauende Lebensräume auf Basis dieses technisch errichteten Untergrundes bzw. aufgrund zahlreicher anderer Standort-Parameter auch nur annähernd dauerhaft sichergestellt werden können.

Im Talschlussbereich des Platzertales wechseln sich kleinräumig zahlreiche typische alpine/hochalpine Lebensräume wie z.B. Krummseggenrasen, Silikatschutthalden, alpines Schwemmland, kleine Feuchtgebiete und Feuchtwiesen, Trockenstandorte, kleinräumige Quellstandorte und vieles mehr in einem der Topografie und dem jeweiligen Naturhaushalt vor Ort angepassten, eng verzahnten Mosaik, ab. Die Zerstörung der natürlich gewachsenen, naturschutzrechtlich und teils unionsrechtlich (z.B. Krummseggenrasen) geschützten Vegetation mitsamt ihrem natürlich gewachsenen Boden auf insgesamt 7,24 Hektar und der anschließende Einbau von Bodensoden über einer künstlichen Abdichtung mittels Bentonitmatten mit Plastikanteil wird die massiven Beeinträchtigungen des Projektes nicht verringern, sondern erhöhen. Die eigens für dieses Vorhaben geplante Erschließungsstraße wird ebenso zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter in diesem Projektteilraum führen.

Die Kritik an dieser aus Sicht des Landesumweltanwaltes „kosmetischen“ Maßnahme zur angeblichen Verringerung der wahren Auswirkungen des Vorhabens fußt aber auf einer weiteren, massiven fachlichen Fehleinschätzung in den UVE-Unterlagen: Die Beitragsersteller der Fachbereiche Pflanzen und deren Lebensräume, Gewässerökologie, Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Erholungswert und Boden gehen davon aus, dass **diese eine Maßnahme die verbleibenden Auswirkungen in all diesen Fachbereichen deutlich verringert wird**, obwohl die zu schützenden Güter in den jeweiligen Fachbereichen größtenteils gänzlich andere sind und die Maßnahme zusätzliche, großflächige Zerstörungen natürlich gewachsener Böden mit sich bringen wird.

#### **In anderen Worten,**

wenn ein ganzes, sehr naturnahes und attraktives Tal einem Pumpspeicher weichen muss, so brauche es nur künstliche Feuchtstandorte am Ende des Tales, und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduzieren sich wesentlich.

Wenn im Fachbereich Gewässerökologie festgestellt wird, dass der Platzerbach durch Wasserentzug und durch Zerstörung unterhalb des neuen Staudammes massiv beeinträchtigt wird, wenn der Ölgrubenbach im Bereich des Staus zerstört wird, wenn zahlreiche Quellbäche im Staubereich zerstört werden sollen, wenn mehrere ökologisch höchstwertige Stillgewässer am Speicherstandort zerstört werden sollen und wenn von einem Totalverlust der standorttypische Gewässerbiozönose mit zahlreichen Rote-Liste-Arten im Niedermoorbereich in einem Ausmaß von 1,334 Hektar ausgegangen wird, dann werde die dargestellte Maßnahme A-Bet-112 in Verbindung mit anderen Maßnahmen die schlussendlichen Auswirkungen verträglich gestalten.

Wenn die Flächen der Böden im Moor-Feuchtgebietskomplex im Speicherbereich beansprucht werden, brauche es nur eine Versetzung ebendieser auf Bentonitmatten und gleichzeitiger Zerstörung weiterer natürlich gewachsener Böden, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf ein erträgliches Maß zu verringern.

Wenn im Fachbereich Tiere und ihre Lebensräume Hochmoor-Gelbling und Hochmoor-Bläuling relevant durch Zerstörung ihres Lebensraumes betroffen sind, verringere die Maßnahme A-Bet-112 mit anderen Maßnahmen diese Beeinträchtigungen auf „gering“.

Dergestalt fragwürdige fachliche Ausführungen hat der Gefertigte in seiner nunmehr dreißigjährigen Berufslaufbahn, insbesondere als naturkundlicher und gewässerökologischer Sachverständiger und als Vertreter des Landesumweltanwaltes, noch nie gelesen.

Insgesamt geht der Landesumweltanwalt bezüglich der Wirksamkeit der in der UVE angeführten „Ausgleichsmaßnahmen“ somit davon aus, dass ein Großteil der Maßnahmen einer kritischen fachlichen Betrachtung nicht standhält und das Umweltverträglichkeitsgutachten die (kompensierende) Wirkung dieser Maßnahmen neu und damit entsprechend realistischer erfassen und darstellen wird.

### Zu den einzelnen Fachbereichen

#### **Naturhaushalt**

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass das geplante Vorhaben zu großflächigen und erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Naturhaushalt führen wird. Da ein großer Teil dieser Eingriffe irreversibel und der derzeitige Zustand insbesondere im Vorhabensraum Platzertal entsprechend sensibel ist, ist von untragbaren Auswirkungen auszugehen.

Die UVE-Unterlagen enthalten keinen Fachbereich Naturhaushalt und ist dieser somit aus Sicht des Landesumweltanwaltes entweder von der Antragstellerin nachzureichen oder von den entsprechenden Prüfgutachtern der Behörde zu erstellen.

#### **Pflanzen und deren Lebensräume**

Den Unterlagen und Kartierungen, also der wertfreien Bestimmung des Ist-Zustandes dieses Fachbeitrages kann auch seitens des Umweltanwaltes gefolgt werden.

Die nächsten Schritte innerhalb der UVE, nämlich die Bestimmung der Sensibilität des Ist-Zustandes, die Eingriffsintensität und die schlussendliche Festlegung der Eingriffserheblichkeit ist aber für den Landesumweltanwalt im Wesentlichen nicht nachvollziehbar.

Die Studienersteller kommen zum Schluss, dass es **im gesamten Bereich des Platzertales nicht einen einzigen Biotoptyp gibt, der eine sehr hohe Sensibilität, also eine sehr hohe Empfindlichkeit bzw. eine sehr hohe Schutzwürdigkeit aufweist.**

Solche (Fach-)Aussagen sind für den Landesumweltanwalt weder mit dem Stand des Wissens, weder mit den gängigen Methodik-Leitfäden noch mit den Denkgesetzen des täglichen Lebens vereinbar: Österreich trägt eine nationale Verantwortung zur Erhaltung von Moorlandschaften, mäandrierende Hochgebirgsbäche dieser Größenordnung und in dieser ökologischen Qualität sind stark gefährdet und nur schwer regenerierbar und sind alle Biotoptypen der Kategorie Moore, Sümpfe und Quellfluren als besonders schutzwürdig eingestuft [vgl. ESSL, F & EGGER, G. (2010): Lebensraumvielfalt in Österreich – Gefährdung und Handlungsbedarf. Zusammenschau der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs, Umweltbundesamt, Wien.]. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ergibt sich für die alpine Region zudem eine besondere Verantwortung Österreichs für den Erhalt von Mooren über kristallinem Untergrund, nachdem die betroffenen Biotoptypen im österreichischen Alpenraum einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte haben.

Aufgrund dieser fachlichen Fehleinschätzung des Ist-Zustandes ergeben sich unter Zugrundelegung der angewandten Bewertungsmethode im weiteren Verlauf maximal hohe Eingriffserheblichkeiten, jedoch nicht ein einziges Mal eine sehr hohe Bewertung der Schwere des Eingriffes.

**In anderen Worten – es soll ein Hochtal mit einer ökologisch besonders wertvollen Moor-Feuchtgebietsvegetation mit zahlreichen Hangquellen und Quellfluren, mit zahlreichen Stillgewässern mit hohem Anteil von Rote Liste-Arten, mit einem in dieser Größenordnung einzigartigen mäandrierenden Bach auf einer Gesamtfläche von rund 110 Hektar zerstört werden und es gibt laut Ausführungen der Antragstellerin keinen einzigen Eingriff mit sehr hoher Erheblichkeit.**

Diese interessanten Ausführungen sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes durch die Prüfgutachter entsprechend richtig zu stellen und geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass die Fachgutachter der Behörde ein gänzlich verschiedenes Bild von der ökologischen Wertigkeit des Ist-Zustandes und von der Schwere des geplanten Eingriffes zeichnen werden.

Noch interessanter werden die Ausführungen, wenn es darum geht, die schlussendlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Biotoptypen festzuhalten: Der Beitrag „Pflanzen und deren Lebensräume“ geht davon aus, dass es unter Hinzurechnung der Ausgleichmaßnahmen (vgl. diesbezüglich die Kritik des Landesumweltanwaltes an diesen Maßnahmen unter „*Allgemein zu den Ausgleichsmaßnahmen*“) **keine einzige verbleibende Auswirkung für den Bereich des überfluteten Hochtales gibt, die eine mittlere Schwere überschreitet**. Die fachliche Validität solcher Ausführungen und damit verbunden die Relevanz solcher Prognosen für das weitere Ermittlungsverfahren werden seitens des Landesumweltanwaltes als nicht gegeben eingestuft.

### ***Tiere und deren Lebensräume***

Die Ausführungen zu den verschiedenen Tiergruppen bzw. Tierarten gestalten sich in ähnlicher Weise wie der Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume – schlussendlich ergeben sich wiederum beispielhaft für den Eingriffsraum des Hochtales im Platzertal keine verbleibenden Auswirkungen, die über eine sehr geringe, über eine geringe bzw. für Laufkäfer als einzige Gruppe über eine mittlere Schwere hinausgehen. Dies obwohl laut Ausführungen des Fachbeitrages fast alle Amphibien-Laichgewässer im Platzertal verloren gehen würden, der zentrale Lebensraumbereich der lokalen Amphibienpopulationen im Platzertal mitsamt seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört würde, Reptilienarten großflächig ihren Lebensraum im Talboden und an den Unterhängen des Platzertales verlieren würden und vieles mehr.

All diese massiven Auswirkungen sollen durch kleine Maßnahmen im Fotschertal (z.B. Auszäunungen von Feuchtgebieten), durch die längst überfällige Renaturierung des Pillermoor-Torfstiches bzw. durch die künstliche Schaffung von Feuchtstandorten über künstlichen Bentonitmatten im Talschlussbereich des Platzertales „ausgeglichen“ und damit abgemindert werden. Der Landesumweltanwalt kann auch diese Aussagen großteils nicht nachvollziehen und geht diesbezüglich von gänzlich verschiedenen Ergebnissen des behördlichen Umweltverträglichkeitsgutachtens für den Bereich Tiere und ihre Lebensräume aus.

### ***Gewässerökologie***

Die befundlichen Erhebungen des Fachbereiches Gewässerökologie sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes nachvollziehbar und schlüssig.

Die sensibelsten Gewässerbereiche im gesamten Untersuchungsraum sind gemäß Ausführungen im Bereich des Stausees im Platzertal anzutreffen und attestiert der Bericht sowohl dem mäandrierenden Platzerbach und dem Ölgrubenbach, als auch den begleitenden Seitengewässern, Quellgerinnen, Stillgewässern, Vernässungen und Quelltümpeln eine sehr hohe ökologische Schutzwürdigkeit: Alle hydromorphologischen (Morphologie, Wasserhaushalt, Durchgängigkeit) und chemischen Qualitätskomponenten der Hauptgewässer sind in einem sehr guten Zustand und ist diesbezüglich im Falle der Realisierung des Vorhabens von einer Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auf die schlechteste Zustandsklasse, nämlich „schlecht“, auszugehen.

Die zahlreichen Klein- und Stillgewässer mit Quell- und Moorprägung weisen eine Vielzahl von interessanten Algen- und Makrozoobenthosarten auf, wobei insbesondere im Bereich des Phytobenthos ein hoher Anteil an seltenen und gefährdeten Formen mit dementsprechender naturschutzfachlicher Wertigkeit zu verzeichnen ist. Der Fachbereich führt unter anderem 3 Zieralgenarten an, die „*aufgrund des Seltenheitsgrades als Besonderheiten*“ einzustufen sind bzw. weisen eine überwiegende Anzahl von Gewässer-Sonderstandorten eine hohe bzw. sehr hohe naturschutzfachliche Sensibilität bezüglich Kieselalgen aufgrund zahlreicher seltener Arten auf.

Insgesamt bestätigen die gewässerökologischen Ausführungen in der UVE die fachliche Einschätzung des Landesumweltanwaltes, wonach es sich beim Vorhabensraum Hochtal Platzertal um eine einzigartige ökologische Besonderheit handelt.

Die schlussendliche Einstufung der Auswirkungen des Vorhabens auf diesen schützenswerten Bereich kann seitens des Landesumweltanwaltes wiederum in keiner Weise mehr nachvollzogen werden. Der Fachbereich kommt trotz offensichtlicher Zerstörung all dieser gewässerökologischen Besonderheiten zum

Ergebnis, dass die verbleibenden Auswirkungen aufgrund von Maßnahmen im Fotschertal, aufgrund einer geplanten besseren Anbindung der Sanna an den Inn<sup>1</sup>, aufgrund eines geplanten neuen Seitenarmes am Inn (Ötzbruck) sowie aufgrund der Entfernung dreier Querbauwerke im Mündungsbereich der Fagge<sup>2</sup> von mittlerer Schwere sind.

In anderen Worten sollen Ersatzmaßnahmen an weit entfernten Gewässern, die weder räumlich noch funktional in einem messbaren Zusammenhang stehen und die teilweise schon vor vielen Jahren vom österreichischen Staat in Umsetzung europäischer Verpflichtungen durchzuführen gewesen wären, die Auswirkungen der großräumigen Gewässerzerstörungen im Platzertal wesentlich ökologisch abfedern. Auch hier entziehen sich diese Ausführungen in der UVE der Nachvollziehbarkeit.

Der Landesumweltanwalt geht daher davon aus, dass nach Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens deutlich realistischere Auswirkungsbetrachtungen vorliegen werden und geht ebenso davon aus, dass wesentliche bis untragbare Auswirkungen des Vorhabens für den Bereich der Gewässerökologie festgestellt werden.

### **Boden**

Auch für den Fachbereich Boden sind für den Landesumweltanwalt die befundlichen, zunächst wertfreien Erhebungen nachvollziehbar. Den weiteren Schlussfolgerungen, Prognosen und Betrachtungen der Auswirkungen kann aber nicht mehr gefolgt werden:

Insgesamt sollen durch Bau und Betrieb des Vorhabens 157,59 Hektar an Boden zerstört bzw. überformt werden. Im Platzertal sollen durch den Bau rund 10 Hektar und durch den Betrieb zusätzliche 105,73 Hektar über Jahrhunderte natürlich gewachsene Böden zerstört werden, im Bereich der Baustellen im Kaunertal sind es rund 20 Hektar während der Bauzeit und 17,45 Hektar während des Betriebes, für den Bereich Prutz-Burgschrofen-Inntal müssen nochmals 4,56 Hektar an Boden während der Bauzeit beansprucht werden.

Warum dabei lediglich 7,28 Hektar der insgesamt rund 116 Hektar natürlich gewachsenen Böden im Platzertal mit sehr hoher Sensibilität eingestuft wurden, ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Auswirkungsbetrachtung, bei der davon ausgegangen wird, dass aufgrund von Ausgestaltungsmaßnahmen am neu zu errichtenden Damm, aufgrund von kleinräumigen Moorsoden-Versetzungen auf künstliche Bentonit-Standorte in den hinteren, bis dato unberührten Talschlussbereich des Platzertales, aufgrund von Maßnahmen an den Pillermooren und aufgrund von Auszäunungen von Feuchtgebieten im Fotschertal es schlussendlich lediglich bis zu mittlere Auswirkungen für die großflächige Bodenzerstörung im Platzertal kommen wird. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass Böden nicht nur eine Menge Erde darstellen, sondern einen charakteristischen, relevanten Schichtaufbau bis zum mineralischen C-Horizont aufweisen.

Derartige Ausführungen halten daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes einer kritischen fachlichen Betrachtung nicht Stand und geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass das Amtsgutachten im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu Boden zu anderen Ergebnissen kommt. Der Landesumweltanwalt geht dabei von untragbaren Auswirkungen für das Schutzgut Boden aus.

### **Allgemein zur Sicherheit der Speicher Gepatsch und Platzertal**

Gemäß Einreichunterlagen wird der zukünftige Pumpbetrieb die Wasserspiegelschwankungen sowohl in ihrer Amplitude als auch in ihrer Frequenz deutlich verändern. So soll die Aufstaugeschwindigkeit (also im Turbinenbetrieb Kraftwerk Versetz) von derzeit 15 cm/h auf 65 cm/h bis zu einer Stauhöhe von 1.760 m.ü.A. bzw. darüber von derzeit 10 cm/h auf 35 cm/h erhöht werden. Die Abstaugeschwindigkeit soll auf 12 Meter pro Woche mit einer Begrenzung von 35 Metern pro Monat oberhalb der Kote von 1.710 m.ü.A. festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die geplante Fischpassierbarmachung des Mündungsbereiches der Sanna in den Inn im Stadtgebiet Landeck hätte gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplanes (kurz: NGP) schon längst erfolgen müssen und bedarf es nicht einer zukünftigen Zerstörung zahlreicher Gewässerlebensräume im Platzertal, um die Einhaltung des österreichischen Gewässerbewirtschaftungsplans und damit die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Anmerkung: Gemäß NGP sind diese Querbauwerke bereits jetzt fischpassierbar und ist der Zweck der Maßnahme für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar.

Innerhalb dieser Bereiche soll zukünftig durch den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes Versetz im Zusammenspiel mit dem Kraftwerk Prutz die Frequenz der Wasserspiegelschwankungen massiv erhöht werden. Dazu wird in den Einreichunterlagen lediglich angemerkt, dass „...*die geänderte Speicherbewirtschaftung gegenüber dem Ist-Zustand in Bezug auf das Verhalten der Speicherhänge keine Veränderung bringen wird...*“ (vgl. Vorhabensbeschreibung, Speicher Gepatsch)“

Für den Landesumweltanwalt stellt sich die berechtigte Frage, warum man die Hänge Hochmais und Klasgarten mit zusätzlichen Entwässerungs- bzw. Drainagestollen ausstatten will, wenn laut Einreichunterlagen anscheinend feststeht, dass es durch die deutlich häufigeren und größeren Wasserspiegelschwankungen zu absolut keiner Veränderung kommt.

Der Landesumweltanwalt geht diesbezüglich davon aus, dass es durch die veränderte Bewirtschaftung des Gepatschstausees, durch die deutlich erhöhten Maximalwerte für Wasserspiegelschwankungen und durch das kurzzeitige Wechselspiel zwischen Ablassen und Aufstauen im Pumpspeicherkraftwerkunterbecken Gepatsch zu nachteiligen Veränderungen bezüglich der Stabilität der Speichereinhänge kommen wird.

Inwieweit diese Veränderungen zukünftig die Sicherheit des Stausees beeinträchtigen werden, wird im weiteren Ermittlungsverfahren durch entsprechende Sachverständige im Detail abzuklären sein. Die oben angeführte pauschale Aussage ist für ein behördliches Ermittlungsverfahren aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls nicht ausreichend.

Ebenso wenig detailliert sind die Ausführungen zu etwaigen Klimawandelfolgen in Bezug auf die zukünftige Sicherheit der verschiedenen Anlagenteile: Gemäß zusammenfassendem Synthesebericht ist „*die Anfälligkeit des Vorhabens auf Klimawandelfolgen aufgrund seiner Konzeption, Lage und robusten Bauweise vernachlässigbar.*“ Dabei wurden weitere Aussagen über die Anfälligkeit des Vorhabens bezüglich anderer Parameter wie etwaigen Temperaturzunahmen, Veränderungen des Niederschlages und des Abflusses sowie Veränderungen der Sturmhäufigkeit und der Windgeschwindigkeit getroffen. Die aus Sicht des Landesumweltanwaltes wesentliche Fragestellung, inwieweit die Folgen des Klimawandels die Prozesse, die Stabilität und die Eigenschaften des auf die Speicher wirkenden Vorhabenraumes zukünftig verändern werden, wurde in dieser Synthese nicht gestellt bzw. nicht behandelt. Dieses Thema wird nach Ansicht des Landesumweltanwaltes im weiteren Ermittlungsverfahren ebenso einer detaillierten Klärung durch entsprechende Sachverständige bedürfen.

### **Zur fehlenden Alternativenprüfung**

Laut aktuellem Bewilligungsantrag können die Vorhabensteile 1 „Pumpspeicher Platzertal“ und Vorhabensteil 2 „Öztaler Überleitungen in den Gepatschspeicher mit Ausbau des Kraftwerkes Prutz“ völlig unabhängig voneinander bewilligt, gebaut und betrieben werden.

Damit stellt sich im Zusammenhang mit dem Pumpspeicher Platzertal aus Sicht des Landesumweltanwaltes im Sinne einer adäquaten Alternativenprüfung die Frage, ob die geplante Pumpspeicherleistung von rund 400 Megawatt auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, die „die Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt (§ 29 Abs 4 TNSchG 2006)“ bzw. ob es in Anlehnung an § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 eine andere realistische Lösungsmöglichkeit hinsichtlich Dimensionierung oder Standortwahl gibt, die die maßgeblichen Umweltauswirkungen verhindern bzw. deutlich vermindern würde.

Diese Frage ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes eindeutig mit „ja“ zu beantworten und wird diesbezüglich vollinhaltlich auf allgemein bekannte Studien zu Standortalternativen für das Pumpspeicherkraftwerk Versetz verwiesen.

Die Pumpspeicherleistung des geplanten Vorhabens wäre demnach auch durch einen Ausbau der Leistungen der bestehenden Kraftwerksanlagen des Speicherkraftwerkes Sellrain-Silz **ohne den Bau eines zusätzlichen Speichersees** zu erreichen.

Damit würde man das eigentliche Ziel des Vorhabenteiles 1 „Pumpspeicherkraftwerk Versetz mit Speicher Platzertal“, nämlich ein zusätzlicher Pumpspeicherbetrieb in der Größenordnung von 400 Megawatt erreichen, ohne Tiroler Naturschätze in einem erheblichen Ausmaß schädigen zu müssen.

Zudem könnte der Vorhabensteil 2 „Öztaler Beileitungen und Ausbau des Kraftwerkes Prutz“ von der Antragstellerin weiterverfolgt werden, die ausstehenden Unterlagen nachgereicht und in einem separaten UVP-Verfahren abgewickelt werden.

Somit hat nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eine entsprechend nachvollziehbare und belastbare Alternativenprüfung einen wesentlichen Bestandteil des weiteren Ermittlungsverfahrens darzustellen.

### Zu den angegebenen öffentlichen Interessen

Das öffentliche Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fällt mit einer geplanten Gesamtjahresproduktion von rund 29 GWh/a für eine Projekt dieser Größenordnung sehr bescheiden aus. Ein öffentliches Interesse an der Installierung zusätzlicher Pumpspeicherkapazitäten kann sicherlich erkannt werden, diesbezüglich ist aber auf die fehlende Alternativenprüfung zu verweisen und festzuhalten, dass es weit umweltschonendere Anlagenkonfigurationen gäbe, die nicht unbedingt zur weiteren Zerstörung ganzer Hochtäler führen würden.

Die weiteren angegebenen öffentlichen Interessen sind in der dargestellten Form nicht nachvollziehbar und sind aus Sicht des Landesumweltschutzes durch ein objektives Gutachten eines entsprechend unabhängigen Fachinstitutes bzw. eines unabhängigen Fachbüros richtigzustellen.

Erstens kann den Ausführungen, wonach bis zu einer Terrawattstunde Strom aus erneuerbaren Quellen pro Jahr gespeichert und damit der Betrieb von erneuerbaren Stromerzeugern in dieser Größenordnung sichergestellt wird, nicht gefolgt werden. Dem Gefertigten ist bis dato nicht bekannt, dass die Antragstellerin vertraglich abgesichert mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen pumpt. Somit verbleibt als Stromquelle für den Pumpbetrieb der Kauf (bzw. die kostenlose Übernahme) von Graustrom an der Börse. Dieser besteht je nach Tages- und Jahreszeit zu verschiedenen Anteilen aus Atom-, Kohle-, Gas-, Wind-, Wasser-Photovoltaikstrom und Strom aus biogener Herkunft.

Die pauschale Aussage, dass 1 TWh/a an Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Vorhaben einer sinnvollen Speicherung zugeführt wird, ist somit nicht nachvollziehbar.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die angegebene CO<sub>2</sub>-Einsparung von 360.000 bis über 590.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr – warum sollten im Falle der Nichtrealisierung des Vorhabens bestehende Stromerzeugungen aus erneuerbaren Quellen durch Gaskraftwerke bzw. Gasdampfkraftwerke substituiert werden? Der Landesumweltschutzes geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass bei Nichtrealisierung des Vorhabens Wind- und Sonnenenergie anderweitig im Marktgeschehen integriert würden, zumal die diesbezüglichen klimapolitischen Zielsetzungen sowohl in Österreich als auch in der Europäischen Union unabhängig definiert wurden.

Insgesamt sind diese in den UVE-Unterlagen angeführten „Zahlenspiele“ aus Sicht des Landesumweltschutzes durch entsprechend qualifizierte und unabhängige Gutachten im weiteren Verfahrensverlauf richtigzustellen. Dabei wären transparente Darlegungen, welcher Herkunft der Pumpstrom der Antragstellerin derzeit bzw. in der Vergangenheit zugeordnet werden kann, hilfreich, um die schlussendlichen Effekte „Integration Erneuerbarer“ und „Vermeidung klimaschädlicher Emissionen“ **nachvollziehbar** darstellen zu können.

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen**

Das geplante Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Platzertal“ ist das einzige neue diesbezügliche Vorhaben dieser Größenordnung österreichweit, bei dem ein neuer großer Speichersee mit all den negativen ökologischen Konsequenzen gebaut werden soll. Alle anderen österreichischen Energieversorger setzen auf den Aus- und Umbau bestehender Speicherkraftwerke zu Pumpspeicherkraftwerken und begründen diese grundsätzliche Entscheidung sowohl ökonomisch als auch ökologisch.

Das Ziel des vorliegenden Vorhabens, die Installation einer Turbinen-/Pumpleistung von rund 400 Megawatt, wäre auch in Tirol ohne Zerstörung eines besonders schützenswerten Hochtales möglich. Unabhängig davon könnte die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabenteiles II des geplanten Ausbaues Kaunertal (Beileitungen aus dem Ötztal und Bau eines weiteren Kraftwerkes Prutz II) erfolgen.

Das nunmehr im Rahmen eines UVP-Verfahrens zur Bewilligung beantragte Vorhaben wird nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu untragbaren, großteils irreversiblen Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume, Naturhaushalt, Landschaft und Erholungswert, Boden und Mensch führen.

Die voraussichtlich größte geplante Moorzerstörung Mitteleuropas im Platzertal soll aus Sicht des Landesumweltanwaltes durch „kosmetische“ Maßnahmen, die einer neutralen fachlichen Betrachtung nicht standhalten, kaschiert werden. In Wirklichkeit ist die Zerstörung eines für den gesamten Ostalpenraum ökologisch und landschaftlich einzigartigen Hochtales geplant. Ein solcherart nicht nachhaltiges Vorhaben kann auf Basis naturwissenschaftlicher bzw. erkenntnistheoretischer Grundsätze durch nichts kompensiert werden.

Das Kaunertal soll zudem aufgrund einer enormen Baustelle für mindestens sieben Jahre durch Baustellenverkehr, Lärm- und Staubbelastung in massive Mitleidenschaft gezogen werden.

**Der Landesumweltanwalt erachtet es somit aufgrund der offensichtlich großen Interessenskonflikte zwischen den Zielen des Vorhabens einerseits und der bestmöglichen Sicherung der betroffenen Schutzgüter andererseits als notwendig und zielführend, ein Mediationsverfahren gemäß § 16 Abs 2 UVP-G 2000 einzuleiten, um mit den betroffenen Parteien und den Vertretern der betroffenen Öffentlichkeit naturverträglichere Lösungen zu erarbeiten.**

Mit besten Grüßen,

der Sachbearbeiter

*Michael Reischer*

der Landesumweltanwalt

*Johannes Kostenzer*